

## **Explosiv und ungesehen seit Jahrhunderten: Vier Kardinäle stellen Papstdokument in Frage und der Papst verweigert ihnen die Antwort**

Seit der Gegenreformation wurde ein Papst nicht mehr öffentlich in einer sensiblen Angelegenheit wie einem Päpstlichen Schreiben in Frage gestellt. Vier Kardinäle haben Mitte September einen Text unterzeichnet, indem sie dem Papst fünf Zweifel – sogenannte „**dubia**“ vorlegen.

**Am 19. September schrieben vier Kardinäle einen Brief an Papst Franziskus und baten um eine Klärung des Päpstlichen Dokuments „Amoris Laetitia“. Der Papst „hat entschieden, nicht zu antworten“. Darum gingen die vier Kardinäle heute mit ihrem Text an die Öffentlichkeit.**

Am 19. September schrieben vier Kardinäle einen Brief an Papst Franziskus und baten um eine Klärung des Päpstlichen Dokuments „Amoris Laetitia“. **Der Papst „hat entschieden, nicht zu antworten“.** Darum gingen die vier Kardinäle heute mit ihrem Text an die Öffentlichkeit.

Wortlaut der Texte:

### **Explosiv und ungesehen seit Jahrhunderten: Vier Kardinäle stellen Papstdokument in Frage**

Die vier Kardinäle sind:

- der emeritierte Kardinal von Bologna, Carlo Caffarra,
- der amerikanische Kardinal Raymond Burke,
- der emeritierte deutsche Kardinal Walter Brandmüller und
- der emeritierte Kölner Kardinal Joachim Meisner.

Der Text der vier Kardinäle beginnt mit einer „notwendigen Vorbemerkung“.

### **Eine notwendige Vorbemerkung**

Wenn vier Kardinäle den Brief an den Heiligen Vater Franziskus geschickt haben, dann ist das aus einer tiefen pastoralen Sorge heraus geschehen.

Wir haben eine ernste Verunsicherung vieler Gläubiger und eine große Verwirrung festgestellt, und zwar im Hinblick auf Fragen, die für das Leben der Kirche von großer Wichtigkeit sind. Wir haben festgestellt, dass auch innerhalb des Bischofskollegiums einander widersprechende Interpretationen des achten Kapitels von Amoris laetitia gegeben werden.

Die große Tradition der Kirche lehrt uns, dass der Ausweg aus Situationen wie dieser darin besteht, sich an den Heiligen Vater zu wenden und den Apostolischen Stuhl zu bitten, diejenigen Zweifel aufzulösen, welche die Ursache von Verunsicherung und Verwirrung sind.

Das, was wir tun, ist also ein Akt der Gerechtigkeit und der Liebe.

Ein Akt der Gerechtigkeit: Durch unsere Initiative bekennen wir, dass der Petrusdienst der Dienst der Einheit ist und dass Petrus – dem Papst – der Dienst zukommt, im Glauben zu stärken.

Ein Akt der Liebe: Wir wollen den Papst dabei unterstützen, Spaltungen und Entgegensetzungen vorzubeugen, indem wir ihn bitten, jede Mehrdeutigkeit zu zerstreuen.

Wir haben damit auch eine genau bestimmte Pflicht erfüllt. Nach dem Codex Iuris Canonici (Kan. 349) ist den Kardinälen, auch den jeweils einzelnen, die Aufgabe anvertraut, den Papst in seiner Sorge für die universale Kirche zu unterstützen.

Der Heilige Vater hat entschieden, nicht zu antworten. Wir haben diese seine souveräne Entscheidung als eine Einladung aufgefasst, das Nachdenken und die Diskussion fortzusetzen, friedlich und voller Respekt.

Und daher informieren wir das ganze Volk Gottes von unserer Initiative und stellen sämtliche Dokumente zur Verfügung.

Wir wollen hoffen, dass niemand dies nach dem Schema „*Fortschrittliche-Konservative*“ interpretiert: Damit würde man vollständig fehlgehen. Wir sind tief besorgt um das wahre Wohl der Seelen, das höchste Gesetz der Kirche, und nicht darum, in der Kirche eine gewisse Art von Politik zu fördern.

Wir wollen hoffen, dass niemand uns – zu Unrecht – als Gegner des Heiligen Vaters und als Menschen beurteilt, denen es an Barmherzigkeit fehlt. Das, was wir getan haben und jetzt tun, entspringt aus der tiefen kollegialen Verbundenheit mit dem Papst und aus der leidenschaftlichen Sorge für das Wohl der Gläubigen.

Walter Kardinal Brandmüller  
Raymond L. Kardinal Burke  
Carlo Kardinal Caffarra  
Joachim Kardinal Meisner

---

Zusammengefasst:

Es gebe bei Katholiken, Theologen, Priestern und innerhalb des Bischofskollegiums einander widersprechende Interpretationen des achten Kapitels von *Amoris laetitia*.

Die Kardinäle legen fünf Zweifel als „**dubia**“ dem Papst vor.

Es ist jahrhundertlang katholische Praxis, dass die Kongregation für die Glaubenslehre dem Papst in Streitpunkten formelle Fragen vorlegt, damit er sie kläre.

- Die „**dubia**“ verlangen als Antwort ohne theologische Umschweife ein „**Ja**“ oder „**Nein**“.

>>>

## Die fünf Zweifel der Kardinäle

1. Es stellt sich die Frage, ob es aufgrund dessen, was in „Amoris laetitia“ Nr. 300–305 gesagt ist, nunmehr möglich geworden ist, einer Person im Bußsakrament die Absolution zu erteilen und sie also zur heiligen Eucharistie zuzulassen, die, obwohl sie durch ein gültiges Eheband gebunden ist, „more uxorio“ mit einer anderen Person zusammenlebt – und zwar auch wenn die Bedingungen nicht erfüllt sind, die in „Familiaris consortio“ (Nr. 84) festgelegt sind und dann in „Reconciliatio et paenitentia“ (Nr. 34) und „Sacramentum caritatis“ (Nr. 29) bekräftigt werden. Kann der Ausdruck „in gewissen Fällen“ der Anmerkung 351 (zu Nr. 305) des Apostolischen Schreibens „Amoris laetitia“ auf Geschiedene in einer neuen Verbindung angewandt werden, die weiterhin „more uxorio“ zusammenleben?
2. Ist nach dem Nachsynodalen Apostolischen Schreiben „Amoris laetitia“ (vgl. Nr. 304) die auf die Heilige Schrift und die Tradition der Kirche gegründete Lehre der Enzyklika „Veritatis Splendor“ (Nr. 79) des heiligen Johannes Paul II. über die Existenz absoluter moralischer Normen, die ohne Ausnahme gelten und in sich schlechte Handlungen verbieten, noch gültig?
3. Ist es nach „Amoris laetitia“ Nr. 301 noch möglich, zu sagen, dass eine Person, die habituell im Widerspruch zu einem Gebot des Gesetzes Gottes lebt – wie beispielsweise dem, das den Ehebruch verbietet (vgl. Mt 19,3–9) –, sich in einer objektiven Situation der habituellen schweren Sünde befindet (vgl. Päpstlicher Rat für die Gesetzestexte, Erklärung vom 24. Juni 2000)?
4. Soll man nach den Aussagen von „Amoris laetitia“ (Nr. 302) über die „Umstände, welche die moralische Verantwortlichkeit vermindern“, die auf die Heilige Schrift und die Tradition der Kirche gegründete Lehre der Enzyklika „Veritatis Splendor“ (Nr. 81) des heiligen Johannes Paul II. für weiterhin gültig halten, nach der „die Umstände oder die Absichten niemals einen bereits in sich durch sein Objekt unsittlichen Akt in einen 'subjektiv' sittlichen oder als Wahl vertretbaren Akt verwandeln“ können?
5. Soll man nach „Amoris laetitia“ (Nr. 303) die auf die Heilige Schrift und die Tradition der Kirche gegründete Lehre der Enzyklika „Veritatis Splendor“ (Nr. 56) des heiligen Johannes Paul II. für weiterhin gültig halten, die eine kreative Interpretation der Rolle des Gewissens ausschließt und bekräftigt, dass das Gewissen niemals dazu autorisiert ist, Ausnahmen von den absoluten moralischen Normen zu legitimieren, welche Handlungen, die durch ihr Objekt in sich schlecht sind, verbieten?